

Checkliste – Wahl der Rechtsform

Rechtliche Aspekte

		Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG	GmbH
Gesetzliche Grundlage		Art. 552 ff. OR	Art. 594 ff. OR	Art. 620 ff. OR	Art. 772 ff. OR
Zweck	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich		Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich
Gründer	Eine natürliche Person	Mindestens 2 natürliche Personen Der Kommanditär kann eine juristische Person sein		Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften	Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften
Gründungskosten	Grundsätzlich keine Beratungskosten nach Aufwand HR-Eintrag: ca. CHF 300	Grundsätzlich keine Beratungskosten nach Aufwand HR-Eintrag: ca. CHF 500		Nach Aufwand Beratungs-, Notariats- und Handelsregistergebühren ca. CHF 4'000 – CHF 6'000 Emissionsabgabe von 1 %, falls Gesellschaftskapital grösser als CHF 1'000'000	

		Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG	GmbH
Gründung	Keine speziellen Erfordernisse	Grundsätzlich formlos; die Anmeldung beim Handelsregisteramt mit den wesentlichen Angaben muss schriftlich erfolgen Schriftlichkeit wird empfohlen		Öffentliche Beurkundung	
Handelsregister-eintrag	Eintragung ab Umsatz grösser als CHF 100'000 pro Jahr und bei Führung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes	Vorgeschrieben Als nicht kaufmännische Gesellschaft entsteht sie erst mit dem Eintrag im Handelsregister		Vorgeschrieben; entsteht als juristische Person erst mit der Eintragung ins Handelsregister	
Buchführungspflicht	Ab einem Umsatzerlös von CHF 500'000	Ab einem Umsatzerlös von CHF 500'000		Ja (Art. 957 ff OR)	
Rechtspersönlichkeit	Keine vom Inhaber abweichende eigene Rechtspersönlichkeit	Keine eigene Rechtspersönlichkeit; die Gesellschaft kann jedoch unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden		Eigene Rechtspersönlichkeit ab Eintrag im Handelsregister	

		Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG	GmbH
Firma	Nur bedingt frei wählbar, mit Zusatz Familienname (zwingend) (Art. 945 f OR)	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Der Zusatz "KIG" ist zwingend (Art. 944 und 950 ff OR)	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Der Zusatz "KmG" ist zwingend (Art. 944 und 950 ff OR)	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Der Zusatz "AG" ist zwingend	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Zusatz "GmbH" ist zwingend
Grundkapital	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften		Mindestkapital: CHF 100'000 wovon 20 %, mindestens aber CHF 50'000, einbezahlt sein müssen	Mindestkapital: CHF 20'000; einbezahlt muss 100 % sein

		Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG	GmbH
Anteile	Keine	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Alle Gesellschafter besitzen gleich viele Anteile, falls vertraglich nicht anders vereinbart Spezielle Bestimmungen betreffend den Kommanditären		Aktien im Nennwert von mindestens CHF 0.01	Stammanteile à mindestens CHF 100 oder ein Vielfaches davon. Bei Sanierung Anteile à CHF 1 möglich
Geschäftsführung	Grundsätzlich durch Inhaber	Jeder Gesellschafter einzeln, sofern Vertrag und Eintrag im Handelsregister nichts anderes vorsehen	Geschäftsführungsanspruch nur unbeschränkt haftender Gesellschafter (Art. 599 OR)	Gesamtverwaltungsrat, falls Geschäftsführung nicht an einen oder mehrere Mitglieder (Delegierte) oder Dritte übertragen wird	Alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht die Übertragung an einzelne Gesellschafter oder Dritte vorgesehen ist
Wohnsitzvorschriften	Keine	Keine		Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann durch ein Mitglied des VR oder einen Direktor erfüllt werden	Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden

		Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG	GmbH
Revisionsstelle	Keine	Keine		Zwingend; ausser Art. 727a Abs. 2 OR kommt zur Anwendung: Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen und sämtliche Aktionäre stimmen zu	Zwingend; ausser Art. 818 Abs. 1 i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR kommt zur Anwendung: Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen und sämtliche Gesellschafter stimmen zu
Haftung	Geschäfts- und Privatvermögen	Primär Gesellschaftsvermögen Subsidiär jeder Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Primär Gesellschaftsvermögen Subsidiär die Gesellschafter und zwar: Komplementäre persönlich, unbeschränkt, solidarisch Kommanditäre bis zur Höhe der eingetragenen Kommanditsumme	Gesellschaftsvermögen Haftung für nicht einbezahltes Aktienkapital durch den jeweiligen Aktionär Haftung als Verwaltungsrat	Gesellschaftsvermögen Haftung als Geschäftsführer

		Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG	GmbH
Gewinn- und Verlustverteilung	Voll zu Gunsten / zu Lasten des Inhabers	In erster Linie gemäss Gesellschaftsvertrag, in zweiter Linie gemäss Gesetz (Art. 557 Abs. 2 OR)	In erster Linie gemäss Gesellschaftsvertrag, in zweiter Linie gemäss Gesetz (Art. 598 Abs. 2 OR)	Jahresgewinn, sofern Statuten nichts anderes vorsehen, im Verhältnis des einbezahlten Aktienkapitals Jahresverlust gemäss Gesetz (Art. 661, 671 ff. OR)	Jahresgewinn, sofern Statuten nichts anderes vorsehen, im Verhältnis der einbezahlten Anteile Jahresverlust gemäss Gesetz (Art. 798 Abs. 3 OR, Art. 801 i.V.m. Art. 671 ff. OR)
Steuersubjekt	Geschäftsinhaber	Grundsätzlich jeder Gesellschafter für seinen Anteil am Einkommen und Vermögen		Gesellschaft Gewinnausschüttungen werden zusätzlich beim Empfänger besteuert	
Steuerobjekte	Kanton: Einkommens- und Vermögenssteuer Bund: Einkommenssteuer	Kanton: Einkommens- und Vermögenssteuer Bund: Einkommenssteuer		Ebene Gesellschaft - Kanton: Gewinn- und Kapitalsteuer - Bund: Gewinnsteuer Ebene Gesellschafter - Kanton: Einkommens- und Vermögenssteuer - Bund: Einkommenssteuer	

		Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG	GmbH
Übertragung der Gesellschaftsanteile / der Unternehmung	Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) Allenfalls Übernahme eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven und fortbestehender Haftung des Verkäufers (Art. 181 OR)	Verträge mit Zustimmung der anderen Gesellschafter. Allenfalls Veräusserung des Geschäftsbetriebes durch die Übertragung der Aktiven und Passiven (Art. 181 OR)		Zession, Indossament, Übergabe Titel	Schriftliche Form; Art. 785 OR
Publizität der Beteiligungsverhältnisse	Bekannt (HR-Eintrag und Name)	Bekannt (HR-Eintrag)		Anonym	HR-Eintrag
Liquidation	Ohne Formerfordernisse, relativ einfach	Ohne Formerfordernisse, relativ einfach		Umfangreiche formelle Erfordernisse	